Animal Rights Switzerland

Traktanden

Mitgliederversammlung 2018

Die Mitgliederversammlung beginnt um 15:00 mit einem Apéro, um 15:30 startet die eigentliche Versammlung.

I. Begrüssung

II. Genehmigung der Traktandenliste

III. Wahl der Stimmenzählenden und Bestimmung einfaches Mehr

IV. Abnahme Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

Das Protokoll ist im Anhang zu finden.

V. Das haben wir erreicht - Rückblick 2017

A. Jahresbericht

Der Jahresbericht ist ab dem 31.03.2018 einsehbar und wird nach der Versammlung per E-Mail versandt.

B. Jahresrechnung

VI. Bericht der Revisionsstelle

VII. Beschlussfassung und Decharge des Vorstandes

A. Jahresbericht

B. Jahresrechnung

VIII. Dafür setzen wir uns ein - Ausblick 2018

A. Jahresplanung

B. Jahresbudget

IX. Wahlen

A. Ergänzungswahlen Vorstand

Details zu den Kandierenden sind im Anhang zu finden.

1. Delia Hasler
2. Fabienne Joos

B. Revisionsstelle

1. Paulina Widmer

X. Anträge an die Versammlung

A. Beschlussfassung Jahresbeitrag natürliche Personen

Vorschlag: Jahresbeitrag beibehalten

CHF 40.- (reduziert), CHF 80.- (regulär), CHF 240.- (erhöht)

B. Beschlussfassung Jahresbeitrag juristische Personen

Vorschlag: Jahresbeitrag ändern

CHF 240.- (reduziert), CHF 500.- (regulär), CHF 1000.- (erhöht)

XI. Statutenänderung

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Anhang zu finden.

A. Vorstellung der Änderungen

B. Vorschlag: Abstimmung in globo

C. Abstimmung

XII. Varia

XIII. Ausblick nächste Events

Anschliessend wird ein Apéro offeriert. Danach besteht die Möglichkeit für ein Abendessen im Hiltl Langstrasse zum Fixpreis für 30.-

Protokoll

Animal Rights Switzerland

Ausserordentliche Mitgliederversammlung 2017

12.08.2017, 15:00 - 17:00, Zentralstrasse 150, 8003 Zürich

I. Begrüssung

A. Anwesende Mitglieder: 27
B. Absolutes Mehr: 14 Mitglieder
C. Anwesend vom Vorstand: Celine Müller, Céline Schlegel, Eliah Giezendanner (ehem.), Nico Müller, Niklaus Schneider, Pablo Labhardt (ehem.), Philipp Hagen (neu)

II. Dafür setzen wir uns ein

A. Die Vereinsziele werden vorgestellt: Unser Vereinsziel ist die Einführung wirksamer Grundrechte für Tiere. Damit das umsetzbar wird, müssen wir als Gesellschaft davon wegkommen, Tiere als Waren zu behandeln. Darum setzt sich Animal Rights Switzerland für Tierrechte und die vegane Lebensweise ein.
B. In unserer Arbeit halten wir uns an Maximen wie Freundlichkeit, Ehrlichkeit, Effizienz und Vernunft. So vertreten wir unser Anliegen auf eine zugängliche und einladende Art.

III. Wahl ProtokollführerIn und StimmzählerIn

A. Protokollführer: Andreas Wiemeyer
B. Stimmzählerin: Julia Dünner
C. Protokollführer und Stimmzählerin werden einstimmig gewählt.

IV. Genehmigung der Traktandenliste

A. Es gibt keine Einwände gegen die Traktandenliste, sie wird einstimmig angenommen.

V. Rückblick: Was wir erreicht haben

A. Zahlen zu Aktiven, Mitgliedern und Finanzen
    1. Vorstellung der Mitgliederzahlen und der Anteile der drei Mitglieder-Kategorien. Das Fazit lautet: Wir haben eine gute Verteilung, die Mitgliederzahl ist konstant gestiegen und wir können sogar ein mehr als lineares Wachstum vorweisen.
    2. Darstellung der Einnahmen: Ca. 50% der Einnahmen stammt aus den Mitgliederbeiträgen, der Rest stammt aus Spenden und Verkäufen von Merch-Artikeln.
    3. Darstellung der Ausgaben: Der Grossteil der Ausgaben hat Werbematerial finanziert (Flyer). Wenn Geld für Merchandising und Online-Werbung ausgegeben wurde, haben diese Ausgaben in der Regel zu überwiegenden Mehreinnahmen geführt (neue Mitgliedschaften, Käufe von Merchandising).
B. Unsere Aktionen: Flyern, Workshops, Schulstunden und mehr
    1. Was erreicht wurde: Über 45 Flyeraktionen in den grössten Städten der Deutschschweiz, sowie einigen Kleinstädten. Zukünftig sollen auch in der Romandie Flyeraktionen stattfinden.
    2. Es wurden zudem zwei Events veranstaltet, bei welchen besonders engagierten Aktiven Wissen über Flyeraktionen vermittelt wurde, um noch mehr Aktionen zu ermöglichen.
    3. Zu Ostern haben wir die Online-Kampagne #OsternOhne durchgeführt, zu der ein animiertes Video über das Tierleid in der Eierproduktion gehörte. Zudem konnten unsere Fans bei einem Wettbewerb einen Korb mit veganen Köstlichkeiten gewinnen, indem sie etwas bemalten und

ein Bild davon einschickten. Die Kampagne war sehr beliebt und wurde von watson.ch mit einem Videobeitrag aufgegriffen.

4. Viel Andrang gab es zu unserem Vortrag in der Sekundarschule in Eglisau, bei welcher wir im Rahmen einer Umwelt-Themenwoche über die vegane Lebensweise und Tierrechte informierten. Dazu gehörte auch eine vegane Shoppingtour in Zürich, welche bei den SchülerInnen sehr gut ankam, wie die schriftlichen Reaktionen zeigten.
5. Wir haben bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission eine Lauterkeitsbeschwerde gegen Swissmilk eingereicht. Swissmilk warb fälschlicherweise mit "Familienanschluss" bei Kühen in der Schweiz. Das Urteil erwarten wir bis Ende Jahr und sind zuversichtlich. Vorab hat uns die Einreichung der Beschwerde zu diversen Medienberichten in den auflagenstärksten Zeitungen und Gratiszeitungen der Schweiz verholfen.
6. Insgesamt ist der Vorstand mit der Resonanz in den Medien bisher zufrieden. Berichte gab es zur Gründung, zu #OsternOhne, zur Lauterkeitsbeschwerde und zum Tierquäler-Vorfall in Hefenhofen.
7. Wir haben in Zürich, Basel, Luzern und St. Gallen diverse Workshops zu den Themen Tierrechte, Eierproduktion, Meerestiere und vegane Lebensweise durchgeführt. Mit den Teilnehmendenzahlen sind wir zufrieden.
8. *Frage: Hat die Schule Animal Rights Switzerland kontaktiert oder umgekehrt?*
   Antwort: Die Schule hat Kontakt aufgenommen. Wir werden in Zukunft versuchen, aktiver mit unserem Vortragsangebot auf Schulen zuzugehen und sind momentan dabei, Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zu prüfen.

C. Unsere Projekte: Vegan probieren, Hochschulgruppen, Potlucks, Züri Vegan und Besuchstage auf dem Lebenshof

1. Wir veranstalten regelmässig Besuchstage auf dem Hof Narr. Das ist ein Lebenshof, bei dem man sehen kann, wie Schweine, Ziegen, Hühner und weitere Tiere ausserhalb der Nutztierhaltung leben. Die Strategie: Wir wollen die Leute die Tiere kennenlernen lassen, dadurch ihre Empathie fördern und parallel zeigen, wie lecker veganes Essen sein kann – zum Beispiel mit einem leckeren Kuchen- oder Grillbuffet. Dank vielen Freiwilligen und geordneten Abläufen waren beide Besuchstage ein grosser Erfolg, einer sogar mit über zweihundert Teilnehmenden.
2. Züri Vegan
   a) Der Züri Vegan Stammtisch ist dazu da, um Menschen kennenzulernen, die sich vegan ernähren.
   b) Wir waren zudem zu Besuch im Alnatura, haben veganen Döner degustiert und konnten so mithelfen, ihn ins feste Sortiment zu bringen.
   c) Vegane Shoppingtouren sind beliebt. Bei denen wird das Sortiment an veganen Lebensmitteln aufgezeigt und es kann gratis probiert werden. Das zieht Interessierte an und hilft ihnen, sich weiter mit der veganen Lebensweise zu beschäftigen.
3. Wir verfügen über eine Hochschulgruppe in Zürich. Sie organisiert unter anderem Vorträge und Lesegruppen. In Zukunft sind auch weiterhin Flyeraktionen an den Universitäten geplant, da dort viele junge, aufgeschlossene Leute sind.

4. Wir veranstalten zudem regelmässig Potlucks. Bei einem Potluck bringt jede Person etwas mit und man trägt ein Buffet zusammen, an dem man sich frei bedient. Potlucks kommen sehr gut an.
5. Vegan probieren ist ein Programm, das eine vegane Ernährung für alle Interessierten zugänglich macht. Man erhält nach Anmeldung E-Mails mit Rezepten, Informationen, Shoppingtipps und Gutscheinen rund um die vegane Ernährung. Die Rückmeldung ist sehr positiv und wir konnten bereits über 800 Anmeldungen verzeichnen.

D. Unsere Materialien: Flyer, Sticker und mehr
1. Am wichtigsten sind unsere Flyer: Die Flyer enthalten keine Schockbilder, denn sie sollen nicht abschrecken. Sie sollen Interesse wecken und die Leute ansprechen.
2. Sticker mit Tiermotiven kommen gut an, werden auf Handys und andere Gegenstände geklebt und dienen so als Anstoss für Gespräche, sowie als Identifikationsmerkmal.
3. Buttons werden von uns selbst hergestellt und haben eine ähnliche Funktion wie die Sticker. Sie ermöglichen es, andere Aktive kennenzulernen.
4. Unsere T-Shirts machen einen guten und vertrauenswürdigen Eindruck bei Aktionen und sind zudem eine Einnahmequelle für den Verein. Wir achten stets darauf, dass unsere Shirts Bio- und Fairtrade-zertifiziert sind.

VI. Ausblick

A. Was wir als nächstes erreichen wollen
1. Wir sind ein noch junger Verein und haben schon viel erreicht. Um weiter so schnell zu wachsen, sollte man stets die nächsten Ziele im Blick behalten.
2. Damit wir Aktionen in der Romandie durchführen können, übersetzen wir unsere Materialien auf Französisch und kümmern uns darum, Aktive in der Romandie zu gewinnen.
3. Wir möchten aber auch über das Flyern hinausgehen und öffentliche Werbung machen, um ein noch grösseres Publikum zu erreichen. Wir möchten beispielsweise Werbung im öffentlichen Verkehr platzieren, auch Plakatwerbung kommt in Frage (physisch oder digital, hier muss nach Kosteneffizienz entschieden werden).

B. Wie passen wir uns der Zukunft an: Geschäftsstelle
1. Ein grosser Teil der Arbeit ist unsichtbar und spielt sich im Hintergrund der Aktionen ab (Planung, Korrespondenz, Mitgliederverwaltung, Software-Aufgaben), diese Arbeit erzeugt einen erheblichen Aufwand. Diese Aufgaben konnten bisher vom Vorstand erledigt werden, doch um weiteres Wachstum zu ermöglichen, braucht es nun eine professionelle Geschäftsstelle. Diese erlaubt höhere Effizienz durch Zentralisierung der Aufgaben und das Wegfallen von Aufgabenverteilung und Wissenstransfer. Zudem werden so Kapazitäten bei den Vorstandsmitgliedern frei, die sie in die Vereinsarbeit für die Tiere investieren können.
2. *Frage: Wie viel Prozent ist Anstellung?*
   Antwort: Die Anstellung umfasst 20-30%, das hängt aber noch davon ab, wie viel beim Crowdfunding genau zusammenkommt.
3. *Frage: Wird die Stelle ausgeschrieben?*
   Antwort: Was die Effizienz angeht, ist das Know-how ein grosser Vorteil. Daher sollte die am besten informierte Person die Stelle übernehmen. Im Moment ist das Pablo Labhardt. Er tritt daher als Präsident zurück und wird Geschäftsleiter.

VII. Statutenänderung (Gemeinnützigkeit)

A. Art.19, Absatz 2 Auflösung des Vereins muss ergänzt werden durch "mit Sitz in der Schweiz", ansonsten gilt der Verein nicht als gemeinnützig.
B. Die Statutenänderung wurde einstimmig angenommen.
C. Art. 19, Absatz 2 lautet nun wie folgt:
   Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Austritte und Ersatzwahlen Vorstand

A. Pablo Labhardt tritt zurück als Präsident.
B. Eliah Giezendanner tritt aus dem Vorstand zurück, da der Aufwand zu gross ist.
C. Philipp Hagen tritt in den Vorstand ein. Er wird einstimmig gewählt.
   1. *Frage: Welche Rolle übernimmt Philipp im Vorstand?*
      Antwort: Der Vorstand wird sich selbst neu konstituieren.

IX. Wahl Präsidium

A. Celine Müller wird als Präsidentin vorgeschlagen.
B. Sie wird einstimmig gewählt.

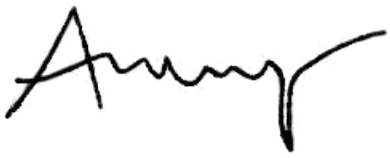
X. Varia

A. *Anliegen: Vorher zu geplanten Vorstandsänderungen früher und detaillierter informieren.*
   Antwort: Das wird der Vorstand in Zukunft tun.
B. *Anliegen bezüglich des Ausblicks: Mehr an Schulen tun, über Lehrer ein Netzwerk aufbauen.*
   Antwort: Es wird weitere Projekte dieser Art geben, den Input nimmt der Vorstand gerne auf.
C. *Frage: Wird Pablo als Geschäftsleiter eine Vertretung haben?*
   Ja, der Vorstand wird dafür ein Vorstandsmitglied bestimmen. Das gehört zur Selbstkonstitution des Vorstands.

XI. Abschluss und Apéro

Zürich, der 12.08.2017

Andreas Wiemeyer



Statutenänderung

Im ersten Geschäftsjahr ist Animal Rights Switzerland stark gewachsen. Es ist unvermeidlich, dass sich dabei auch einige Strukturen verändern. An der Mitgliederversammlung können wir die Anpassungen an den Statuten vornehmen, die für das optimale Funktionieren unserer Organisation sinnvoll sind.

Die Änderungen fallen in vier Kategorien, die wir der Übersichtlichkeit halber farblich gekennzeichnet haben:

- Grün sind in der rechten Spalte neue Formulierungen des bisherigen Inhalts gekennzeichnet. Die meisten dieser Anpassungen machen den Text klarer oder setzen den Sprachstil von Animal Rights Switzerland um.
- Blau sind in der rechten Spalte neue Formulierungen gekennzeichnet, welche sich vom bisherigen Text inhaltlich unterscheiden.
- Gelb sind in der rechten Spalte komplett neue Textstellen gekennzeichnet.
- Grau sind in der linken Spalte Stellen gekennzeichnet, die weggelassen werden.

Alte Version (gültig seit 12.08.2017)	**Neue Version**
Art. 2 Ziel und Zweck Der Verein bezweckt die Einführung der Rechtspersönlichkeit für nichtmenschliche Tiere in der Schweiz und einen gesellschaftlichen Wertewandel weg von der geschäftsmässigen Behandlung von Tieren als Ware. Daraus verspricht sich der Verein ethische, ökologische und gesellschaftliche Vorteile. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.	**Art. 2 Ziel und Zweck** Der Verein bezweckt die Einführung der Rechtspersönlichkeit für nichtmenschliche Tiere in der Schweiz und einen gesellschaftlichen Wertewandel weg von der geschäftsmässigen Behandlung von Tieren als Ware. Daraus verspricht sich der Verein ethische, ökologische und gesellschaftliche Vorteile. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Art. 3 Mittel und Geschäftsjahr Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: • Mitgliederbeiträge • Erträge aus eigenen Veranstaltungen • Spenden und Zuwendungen aller Art Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die in einer Ausbildung oder geringverdienend sind, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sponsorenmitglieder und Kollektivmitglieder unterstützen den Verein mit einem erhöhten Mitgliederbeitrag. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	**Art. 3 Mittel und Geschäftsjahr** Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: • Mitgliederbeiträge • Erträge aus eigenen Veranstaltungen • Spenden und Zuwendungen aller Art Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich zu bezahlen. Für Mitglieder mit Stimmrecht bestehen drei Kategorien von Mitgliederbeiträgen: reduzierter Beitrag, regulärer Beitrag und erhöhter Beitrag. Analog bestehen für Kollektivmitglieder drei eigene Kategorien von separat festgelegten Mitgliederbeiträgen: reduzierter Beitrag, regulärer Beitrag und erhöhter Beitrag. Ein Wechsel in eine andere Beitragskategorie ist jederzeit möglich. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Alte Version (gültig seit 12.08.2017)	Neue Version
Art. 4 Mitglieder Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen: • Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. • Sponsorenmitglieder sind Mitglieder mit Stimmrecht, welche den Verein mit einem erhöhten Mitgliederbeitrag unterstützen. • Kollektivmitglieder ohne Stimmrecht sind juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.	**Art. 4 Mitglieder** Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen: • Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. • Kollektivmitglieder ohne Stimmrecht sind juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
Art. 5 Eintritt in den Verein Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist nach dem Entscheid des Vorstands und erfolgter Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrags gültig.	**Art. 5 Eintritt in den Verein** Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist nach dem Entscheid des Vorstands und erfolgter Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrags gültig.
Art. 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle Mögliche Organe des Vereins sind: • die Geschäftsstelle • der wissenschaftliche Beirat	**Art. 8 Organe des Vereins** Die Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle • die Geschäftsstelle • der Beirat
Art. 9 Die Mitgliederversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens dreissig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung bedingt eine Anmeldung eine Woche im Voraus. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind klar formuliert und begründet bis spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.	**Art. 9 Die Mitgliederversammlung** Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens dreissig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung bedingt eine Anmeldung, die mindestens eine Woche im Voraus erfolgen muss. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind klar formuliert und begründet bis spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Alte Version (gültig seit 12.08.2017)	Neue Version
Art. 10 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen: A. Wahl der Stimmenzähler B. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung C. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands D. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung E. Entlastung des Vorstandes F. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes G. Wahl der Revisionsstelle H. Festsetzung der Mitgliederbeiträge I. Kenntnisnahme des Jahresbudgets J. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms K. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder L. Änderung der Statuten M. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses	**Art. 10 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen: A. Wahl der Stimmenzählenden B. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung C. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands D. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung E. Entlastung des Vorstandes F. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes G. Wahl der Revisionsstelle H. Festsetzung der Mitgliederbeiträge I. Kenntnisnahme des Jahresbudgets J. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms K. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder L. Änderung der Statuten M. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
Art. 11 Ausserordentliche Vereinsversammlung Die absolute Mehrheit des Vorstands oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Der Antrag ist dem Gesamtvorstand zusammen mit einem Vorschlag für die Traktandenliste einzureichen.	**Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung** Die absolute Mehrheit des Vorstands oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Antrag ist dem Gesamtvorstand zusammen mit einem Vorschlag für die Traktandenliste einzureichen.
Art. 12 Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.	**Art. 12 Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung** Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch Handheben mit dem einfachen Mehr. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Alte Version (gültig seit 12.08.2017)	Neue Version
Art. 14 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. • Er kann Reglemente erlassen. • Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. • Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: • Präsidium • Vizepräsidium • Finanzen • Medien • Fundraising • Material inkl. Merchandise • Externe Kommunikation inkl. Social Media • Mitgliederverwaltung • Aktivenverwaltung • Interne Kommunikation • Betreuung des wissenschaftlichen Beirats • Strategie • Webseite Ämterkumulation ist möglich. Ressortteilung zwischen mehreren Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.	**Art. 14 Der Vorstand** Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat unter anderem folgende Kompetenzen: • Erlass von Reglementen • Einsetzung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen) • Anstellung oder Beauftragung von Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung einberufen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann die Vergütung von Spesen bewilligen.
Art. 15 Entscheide und Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Alle Entscheide des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefällt. Grundsätzlich ist Konsens anzustreben. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein Veto eine erneute Besprechung eines Anliegens erwirken	**Art. 15 Entscheide und Beschlussfassung** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Alle Entscheide des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Jedem Vorstandsmitglied steht gegen jeden Entscheid des Vorstands ein einmaliges Vetorecht zu, mit dem es eine erneute Besprechung des Geschäfts erwirken kann.

Alte Version (gültig seit 12.08.2017)	Neue Version
Art. 16 Die Revisionsstelle Die ordentliche Mitgliederversammlung kann eine Revisorin/einen Revisor wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorin/ der Revisor hat Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Genehmigung zu stellen.	**Art. 16 Die Revisionsstelle** Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorin/der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins, erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht und stellt einen Antrag auf Genehmigung.
Art. 17 Zeichnungsberechtigung Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.	**Art. 17 Zeichnungsberechtigung** Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung. Ausgaben bis CHF 1500 können von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsleitung getätigt werden. Für Ausgaben von mehr als CHF 1500 ist eine Bestätigung auf dem Zirkularweg durch ein weiteres Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung erforderlich.
Art. 18 Haftung Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Organe ist ausgeschlossen.	**Art. 18 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Organe ist ausgeschlossen.
Art. 19 Auflösung Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.	**Art. 19 Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
	Art. 20 Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07.04.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Zürich, 07.04.2018

Kandidierende

Fabienne Joos, 18

Maturandin und angehende Studentin Psychologie/Philosophie, Universität Zürich

Wohnort: Schwarzenbach SG



Persönliches Statement

Ich unterstütze Animal Rights Switzerland seit dem Sommer 2017. Da ich mich bereits in meiner Maturaarbeit intensiv mit den Themen Tierrechte und Veganismus beschäftigt habe, wollte ich auch persönlich etwas für die Tiere tun. Bis heute habe ich an über 30 Flyeraktionen und Events mitgemacht, sechs davon habe ich selbst organisiert oder geleitet. Mir macht es grossen Spass, mit Freiwilligen und den Leuten vom Vorstand zusammenzuarbeiten.

Empfehlung des Vorstandes

Fabienne fügt sich hervorragend in unser bisheriges Team ein, zeigt grosse Eigeninitiative und trägt die Ziele von Animal Rights Switzerland voll mit. Wir empfehlen sie deshalb ausdrücklich zur Wahl als Vorstandsmitglied.

Delia Hasler, 20

Studentin Umweltnaturwissenschaften, ETH Zürich

Wohnort: Bubikon ZH



Persönliches Statement

Gleich nach der Gründung bin ich auf Animal Rights Switzerland gestossen und bin seither gerne beim Flyern, bei Potlucks und anderen Events dabei. Besonders grossen Spass macht mir das Engagement in der Zürcher Hochschulgruppe, wo ich schon bei Vorträgen, Meet-Ups und vielen Hintergrundarbeiten mitgeholfen habe. Mir gefällt das strukturierte Arbeiten der Organisation und ich könnte mir gut vorstellen, Aufgaben in Administration und Buchhaltung zu übernehmen.

Empfehlung des Vorstandes

Delia ist mit ihrer zuverlässigen Art und systematischen Denkfähigkeit ein grosser Gewinn für den Verein. Wir empfehlen sie deshalb ausdrücklich zur Wahl als Vorstandsmitglied.